

| Laufende Nr./ Jahrgang | Seitenzahl | Aktenzeichen |
|---------------------------|------------|--------------|
| 13.2009 | 1 - 6 | 6031.11 |

Studienbüro

28.05.2009

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Counseling
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule – Fachhochschule Nürnberg (SPO WM-CO)**

Vom 26. Mai 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

Der weiterbildende Masterstudiengang Counseling an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg qualifiziert Hochschulabsolventen und -absolventinnen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und einschlägiger Berufserfahrung auf wissenschaftlicher Grundlage in praxisnaher Form. Er zielt auf die Befähigung zu professioneller Gestaltung und zum professionellen Management von Kommunikations- und Reflexionsprozessen sowie von (Selbst-)Organisations- und Beziehungsstrukturen in den Kontexten verschiedenartiger Dienstleistungen von der psychosozialen Beratung bis hin zum Veränderungsmanagement.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen und Aufnahme des Studiums

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind:
 - 1.1 der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiums an einer Hochschule im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (LP) nach ECTS oder ein gleichwertiger Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser oder einem ECTS-Grade von mindestens B oder
 - 1.2 der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiums an einer Hochschule im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (LP) nach ECTS oder ein gleichwertiger Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,0 und ein erfolgreich absolviertes Aufnahmegespräch gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung.

Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 Satz 2 bzw. Satz 1 BayHSchG.
 2. eine einschlägige Berufstätigkeit im Sinne von Abs. 2 von mindestens zwei Jahren nach Abschluss des vorangegangenen Studiums,
 3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Einschlägige Berufstätigkeit ist eine Tätigkeit in den Bereichen Beratung, Veränderungsmanagement, Führung oder Dienstleistung. Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
 - (3) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, können zugelassen werden, wenn sie sich einer Nachqualifikation im Umfang von 30 Leistungspunkten unterziehen. Die im Rahmen der Nachqualifikation zu erbringenden Prüfungsleistungen legt die Prüfungskommission im Einzelfall fest. Die Immatrikulation dieser Bewerber/Bewerberinnen erfolgt insofern unter Vorbehalt des Erreichens der Nachqualifikation. Für Prüfungsleistungen der Nachqualifikation besteht jeweils eine Wiederholungsmöglichkeit.
 - (4) Die Aufnahme des Weiterbildungsstudiums setzt voraus, dass zwischen dem Bewerber/der Bewerberin und der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg oder einer von ihr beauftragten Einrichtung ein Vertrag über die Durchführung dieses Studiums zustande gekommen ist.

§ 4

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin durch die Prüfungskommission des Studiengangs durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von den Hochschulen im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular bei der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg zu stellen. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Studienbeginn zu stellen. Der Studienbeginn wird auf der Homepage der Grundig-Akademie bekannt gegeben. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Dienstleistung,
 - c) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird grundsätzlich durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird. Im Übrigen können Sprachkenntnisse auch auf andere Weise nachgewiesen und durch die Prüfungskommission überprüft werden.
 - d) ein Lebenslauf, aus dem der berufliche Werdegang ersichtlich ist

- e) eine Begründung für die Wahl des weiterbildenden Masterstudienganges Counseling.
- (4) Die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) berufspraktische Erfahrungen von mindestens zwei Jahren in qualifizierten Einsatzbereichen, die auf das Erststudium aufbauen.
 - c) das Interesse und die Motivation der Bewerber/Bewerberinnen für die Durchführung des Weiterbildungsstudiums schlüssig dargelegt sind.
- (5) Bewerber und Bewerberinnen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1.2 erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Aufnahmegespräch. Das Aufnahmegespräch dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die Hintergründe für den Studienwunsch und die mit dem Studium verbundenen beruflichen Perspektiven. Hierbei muss der Bewerber/die Bewerberin die Fähigkeit erkennen lassen, das Studium zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Das Aufnahmegespräch wird von drei Professoren/Professorinnen bewertet, von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im weiterbildenden Masterstudiengang wahrnimmt. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde. Die studiengangsspezifische Eignung gilt mit Bestehen des Aufnahmegesprächs als nachgewiesen.
- (6) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (7) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, der Name des beteiligten Professors/der Professorin, der Name des Bewerbers/der Bewerberin, die Themen des Gesprächs sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen.
- (8) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen in der Regel spätestens drei Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (9) Die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gilt in der Regel nur für den auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermin. Sie kann auf spätere Termine übertragen werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin dies wünscht.
- (10) Bewerber oder Bewerberinnen, die den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Bewerbungstermin des folgenden Studienbeginns erneut dem Feststellungsverfahren unterziehen.

§ 5

Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird berufsbegleitend durchgeführt und umfasst in der Regel fünf Semester, was einem Vollzeitstudium von drei Semestern entspricht.
- (2) Bei nicht ausreichender Zahl von Studienbewerbern und -bewerberinnen im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf seine Durchführung.

§ 6

Module, Leistungspunkte und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen und das Notengewicht der Endnoten bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Für jede erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistung erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Für Wahlleistungen werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 7

Studienplan

Die Fakultät Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die zeitliche Aufteilung der Lehreinheiten je Modul
2. die näheren Festlegungen zu den Prüfungsleistungen
3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen einschließlich der Fern- und Selbstlernanteile
4. die Festlegung der Unterrichtssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht Deutsch ist.

§ 8

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern; sie wird gebildet aus Professoren und Professorinnen der Fakultät Sozialwissenschaften an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg. Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung.

§ 9

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der/die Studierende seine/ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zur ganzheitlichen Lösung beraterischer Probleme anzuwenden.
- (2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit, die studienbegleitend durchgeführt wird, beträgt grundsätzlich sechs Monate. Die Frist kann von der Prüfungskommission aus wichtigen Gründen auf Antrag um längstens bis zu zwei Monaten verlängert werden.

§ 10

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
 - 1, 0 und 1,3 = sehr gut
 - 1,7, 2,0 und 2,3 = gut
 - 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
 - 3,7 und 4,0 = ausreichend und
 - 5,0 = nicht ausreichend.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird durch Bildung des arithmetischen Mittels der gewichteten Einzelnoten errechnet. Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten jedes Moduls und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

§ 11

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Pflichtmodulen und in der Masterarbeit mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.

§ 12

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 13

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts in Counseling" verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden im weiterbildenden Masterstudiengang Counseling.
Sie gilt ferner für Studierende, die dieses Studium zwar vor dem WS 2009/2010 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Counseling an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 06. Juli 2006 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2006, lfd. Nr. 08; www.ohm-hochschule.de) tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 außer Kraft.
- (3) Die Satzung über die Feststellung der besonderen Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang Counseling an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg vom 3. August 2006 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2006, lfd. Nr. 17; www.ohm-hochschule.de) tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 21. April 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 26. Mai 2009.

Nürnberg, 26. Mai 2009

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2009, lfd. Nr. 13, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 28. Mai 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Module, ihre Leistungspunkte, die Notenbildung und die Notengewichtung des weiterbildenden Masterstudienganges Counseling

| Nr. | Beschreibung | LP | Noten- bildung | Noten- gewicht |
|-----|--|----|-------------------|-------------------|
| 1 | Propädeutika (u.a. Einführung in das Studium und die bereit gestellten Tools, Beratungsbegriff, Verwendung und institutioneller Kontext von Beratung Gesellschaftliche Hintergründe und Rahmenbedingungen) | 5 | schrP | 1 |
| 2 | Philosophische Grundlagen, Wissenschaftstheorie und Grundlagen der Beratungsforschung | 5 | schrP | 1 |
| 3 | Theorien und Konzepte | 5 | schrP | 1 |
| 4 | Recht in der Beratung | 5 | schrP | 1 |
| 5 | Persönliche Basiskompetenzen für die Beratung | 5 | P | 1 |
| 6 | Prozess- und Ablaufsteuerung einschl. Contracting, Casemanagement und Projektmanagement) | 10 | P | 2 |
| 7 | Beratungsmethoden und Inhaltssteuerung in der Dyade | 5 | P | 1 |
| 8 | Beratungsmethoden und Inhaltssteuerung in der Triade (Konfliktberatung) | 5 | P | 1 |
| 9 | Beratungsmethoden und Inhaltssteuerung in Gruppen und anderen sozialen Systemen | 5 | P | 1 |
| 10 | e-counseling 1: Elektronische Medien im Beratungskontext | 5 | P | 1 |
| 11 | e-counseling 2: Online-Beratung | 5 | P | 1 |
| 12 | Professionalität als Berater/-in 1: Das eigene Profil als Berater/-in | 5 | P | 1 |
| 13 | Professionalität als Berater/-in 2: Wissenschaftliches Arbeiten und Qualitätssicherung | 5 | P | 1 |
| 14 | Masterarbeit | 20 | | 4 |
| | Summe | 90 | | |

Abkürzungen:

| | | |
|-------|---|---------------------------------|
| LP | = | Leistungspunkte (Credit Points) |
| P | = | Prüfung |
| schrP | = | schriftliche Prüfung |